

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2012
 Nr. 2012/1708
 KR.Nr. A 029/2012 (BJD)

Auftrag Rolf Sommer (SVP, Olten); Totalrevision der Kantonalen Bauverordnung (20.03.2012) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kantonale Bauverordnung in einer Totalrevision so zu ändern, dass im Grundsätzlichen eine gesetzliche Vereinfachung und die Eigenverantwortung gefördert werden sollen.

Im weiteren ist darauf hinzuwirken, dass in den Nordwestschweizer Kantonen die gleichen baurechtlichen und baumateriellen Anwendungen gelten.

2. Begründung

Die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) hat schon so viele Teilrevisionen erfahren, dass sich nach 34 Jahren eine Totalrevision aufdrängt. Die neueste Vernehmlassung über die Vereinheitlichung der Definitionen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ist nicht eine umfassende Teilrevision, sondern eher eine Begriffsdefinitionsvereinheitlichung. Sie ändert ansonsten rein gar nichts, ausser dass die verschiedenen parlamentarischen Vorstösse noch integriert werden. Es ist daher ein einheitliches Baugesetz oder eine Bauverordnung anzustreben.

Wir haben nur die Wahl, das bestehende Bauvolumen und das kommende Bauvolumen „bis unter das Dach“ auszunützen. Die Baubehörden argumentieren: „Es muss der vorhandene Raum ausgenützt werden!“ Die anderen möchten wie vor Jahrzehnten ein ländliches Wohnen, auch in den urbanen Orten und schränken mit Ausnützungsziffern (Geschossflächenziffer) und anderen Baubegrenzungsziffern und Baumassen oder mit Heimat- oder Ortsbildschutz das Eigentum auf das Massivste ein.

Bis in das letzte Detail wird alles geregelt und mehrfach kontrolliert. Die Eigenverantwortung des Bauherrn wird ignoriert. Die Baubehörden haben über die Gesetzgebung vom Bund, Kanton bis zu den Gemeinden in den letzten Jahren eine Macht erhalten, die selten kontrolliert wird und dazu gesellen sich noch die verschiedensten Verbände, vom VCS bis zum Heimatschutzverband. Als Bauherr macht man lieber die Faust im Sack, den Willen der Baubehörden wird als gegeben betrachtet, als dagegen zu intervenieren. Denn jede zeitliche Verzögerung geht immer zu Lasten des Bauherrn und kann schnell in einige Tausende von Franken gehen. Im Sinne, dass die Eigenverantwortung des Bauherrn gefördert und der Baubürokratismus vermindert und sogar eingeschränkt wird, drängt sich eine Totalrevision der kantonalen Bauverordnung auf. Sie soll eine einfach zu handhabende, für jedermann verständliche und vorbildliche Bauverordnung werden. Kurz gesagt, eine schlanke Bauverordnung spart Kosten und davon profitieren alle, die Bauherren und die Mieter. Das Volk will schlanke Gesetze, wie es die Zustimmung zur Volksinitiative „KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie - mehr Arbeitsplätze“ gezeigt hat.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Kantonale Bauverordnung (KBV) regelt eine technische, komplexe Materie. Sie ist dennoch ein vergleichsweise schlankes und verständliches Werk. Dies wird uns von verschiedenen Anwendern, welche die Regelungen anderer Kantone kennen (z. B. von Architekten, Anwälten), immer wieder attestiert. Sie hat sich also bis heute bewährt. Auch wenn die KBV aus dem Jahr 1978 stammt, ist sie deshalb noch keineswegs überholt, sodass sie total revidiert werden müsste.

Am 14. Dezember 2011 hat der Kantonsrat den Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen (KRB Nr. SGB 167/2011). Die erforderliche Umsetzung dieses Konkordats in das kantonale Recht erfolgt im Rahmen der laufenden Teilrevision der KBV. Diese ist bereits weit fortgeschritten (Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat vom 3. Juli 2012, RRB Nr. 2012/1517; mögliche Behandlung im Kantonsrat in der August-/Septembersession 2012).

Mit der erwähnten Teilrevision der KBV werden - neben der Vereinheitlichung der in der IVHB geregelten Bereiche mit dem Recht der beigetretenen Kantone - vier vom Kantonsrat erheblich erklärte Aufträge erfüllt sowie punktuelle Anpassungen aufgrund von Erfahrungen aus der langjährigen Praxis vorgenommen. Die KBV wird nach dieser Teilrevision wieder à jour sein. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im öffentlichen Vernehmlassungsverfahren auf grosse Zustimmung gestossen (RRB Nr. 2012/1133 vom 5. Juni 2012). Gegen die beabsichtigte Verkürzung des Rechtsmittelweges und damit der Dauer von Baubewilligungsverfahren wehrte sich beispielsweise einzig die kantonale SVP.

Die im vorliegenden Auftrag geforderte Rechtsvereinheitlichung mit den Nordwestschweizer Kantonen ist im Regelungsbereich des Konkordats mit dem erfolgten Beitritt zur IVHB in Bezug auf die bereits beigetretenen Nachbarkantone (Aargau, Baselland, Bern) erreicht. Die Harmonisierung mit weiteren Kantonen setzt deren Beitritt voraus, nicht jedoch eine Totalrevision unserer Bauverordnung.

Die grundsätzliche Zielsetzung des vorliegenden Auftrags betrifft durchaus wichtige Interessen im Gebiet des öffentlichen Baurechts. Aus den angeführten Gründen erachten wir indessen die geforderte Totalrevision der Kantonalen Bauverordnung weder als zielführend noch als angezeigt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br, cs) (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat